

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

An die
Landräte und Oberbürgermeister der
Landkreise und kreisfreien Städte
Untere Wasserbehörden

bearbeitet von: Frau Trzeba/
Herr Gürcke
Telefon: 0385 588-6403/6401

E-Mail:
F.Guercke@lu.mv-regierung.de

Aktenzeichen:
VI-524-00000-2012/001-004
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

nachrichtlich
Staatliche Ämter für
Landwirtschaft und Umwelt

Schwerin, den 07.11.2014

Landesverband der Gartenfreunde
Mecklenburg und Vorpommern e.V.
Mühlenweg 8
18198 Stäbelow

Verband der Freunde des Gartens in
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Rudolf-Tarnow-Str. 26
18209 Bad Doberan

Kreisverband der Gartenfreunde
Güstrow e.V.
Schweriner Str. 47
18273 Güstrow

Regionalverband der Gartenfreunde
Parchim e.V.
Schweriner Str. 12
19370 Parchim

Datenübermittlung im Zusammenhang mit der Anpassung oder Umstellung der Abwasserbeseitigung in Kleingärten

Bis zum 31.12.2013 waren unzureichende Gewässerbenutzungen aus Grundstücks-
abwasseranlagen einzustellen oder an die gesetzlichen Anforderungen anzupassen.
Diese Anforderung betrifft sämtliche Grundstücksentwässerungen, somit auch die in
Kleingärten.

Hausanschrift:
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588 6024

Aufgabe der unteren Wasserbehörden ist es, im Rahmen der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 WHG die Gewässer und die Einhaltung der Vorgaben zu überwachen, die nach den wassergesetzlichen Vorschriften oder auf der Grundlage dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen bestehen.

Organisierte Kleingärtner sind Mitglieder in einem Verein und als solche nicht selbst Eigentümer/Pächter, sondern lediglich Unterpächter eines Teilgrundstücks. Daher haben die unteren Wasserbehörden in der Regel keine Informationen über Namen und Anschriften der einzelnen Kleingärtner als Gewässerbenutzer. Da die Gesamtfläche der den einzelnen Kleingärtnern verpachteten Parzellen in der Regel über Generalpachtverträge von Kreis-, Stadt-, Regionalverbänden gepachtet und in deren Auftrag oder eigenständig von Kleingartenvereinen als Teilflächen an Kleingärtner unterverpachtet wird, kommt den Kleingartenorganisationen auf der Grundlage dieser Pachtverträge auch eine Mitwirkungsverantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zu. Gleiches gilt, sofern einzelne Vereine direkt mit Grundstückseigentümern Pachtverträge abgeschlossen haben und diese Flächen an die Vereinsmitglieder unterverpachten.

Da bei einigen Vereinen Zweifel bestehen, ob die unteren Wasserbehörden zur Durchsetzung und Überwachung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung in Kleingärten von den Kleingartenorganisationen die Übermittlung personenbezogener Daten zu fordern berechtigt sind, wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Soweit den unteren Wasserbehörden über die jeweilige Kleingartenorganisation als Verpächter eine angemessene stichprobenartige Kontrolltätigkeit zur Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften auch ohne Übergabe personenbezogener Daten (Name, Anschrift der Kleingärtner) ermöglicht wird, z. B. mittels parzellenbezogener anonymisierter Listen zu den vollzogenen Anpassungs- bzw. Umstellungsmaßnahmen oder Dichtheitsprüfungen und durch die Organisation gemeinsamer Kontrolltermine in den Kleingartenvereinen, ist die Übermittlung personenbezogener Daten der Kleingärtner für die Prüfung entbehrlich.

Dieses sollte, auch aus Sicht des Landesverbandes der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e.V., die angestrebte Vorzugslösung der Überwachung sein.

Allerdings ist Inhalt der Mitwirkungsverpflichtung des Verpächters auch, dass im Verdachtsfalle oder bei Feststellung fortdauernder unzulässiger Gewässerbenutzungen Name und Anschrift des jeweiligen Parzellenpächters an die untere Wasserbehörde zur Einleitung ordnungsrechtlicher Maßnahmen übergeben werden.

2. In diesen Fällen und sofern ausnahmsweise eine kooperative Überwachung zusammen mit den Kleingartenorganisationen nicht zustande kommt, gilt hinsichtlich der Datenübermittlung Folgendes:

Soweit im Zusammenhang mit der Anpassung bzw. Umstellung der Abwasserbeseitigung in Kleingärten auch die Namen und Postadressen der jeweiligen Parzellenpächter von den Kleingartenorganisationen als Verpächter an die unteren Wasserbehörden weiterzuleiten sind, verstößt diese Forderung nicht gegen datenschutzrechtliche Grundsätze (so auch Czychowski, Kom. zum WHG § 101 Rz.22). Nur die Verpächter haben Kenntnis darüber, wer die Pächter im einzelnen

sind und wie diese erreicht werden können, damit Termine für stichprobenartige Überprüfungen vereinbart oder Verwaltungsakte gegen nicht eingestellte unzulässige Gewässerbenutzungen erlassen werden können.

Daher handelt es sich um ein rechtmäßiges Auskunftsverlangen der unteren Wasserbehörden nach § 88 Abs. 1 WHG, das im unmittelbaren Zusammenhang mit deren Pflicht zur Gewässeraufsicht nach §§ 100 Abs. 1 und 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und Abs. 3 WHG steht. Die Namen und Postadressen sind für die Erreichbarkeit der für die Nutzung der Sammelgruben oder abwasserfreien Sanitäreinrichtungen unmittelbar verantwortlichen Pächter der einzelnen Kleingartenparzellen erforderlich, da diese im Falle der Undichtigkeit bzw. anderweitigen fort-dauernden Gewässerbenutzung im polizeirechtlichen Sinne als Handlungsstörer verantwortlich sind und entsprechend haften. Anderenfalls käme ggf. eine polizei-rechtliche Verantwortlichkeit der Kleingartenorganisation als Verpächter und damit als Zustandsstörer in Betracht.

Etwaige darüber hinausgehende und demgemäß datenschutzrechtlich bedenkliche persönliche Daten, die in keinerlei Zusammenhang mit der Sicherstellung der Erreichbarkeit der genannten Personen stehen, werden hier nicht verlangt. Das Auskunftsverlangen stellt daher einen rechtmäßigen Verwaltungsakt dar, Art und Umfang der geforderten Auskünfte richten sich mithin nach den für eine ordnungsgemäße Gewässeraufsicht notwendigen Erfordernissen.

Damit ist auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt. Die Auskunft über die im Rahmen vollzogener Anpassungs- bzw. Umstellungsmaßnahmen oder Dichtheitsprüfungen erlangten Ergebnisse in Verbindung mit den Namen und Adressen der jeweiligen Nutzer der einzelnen Abwassersammelgruben oder abwasserfreien Sanitäreinrichtungen ist, ausgenommen in den o. g. Fällen der kooperativen Überwachung, deshalb erforderlich, damit die jeweilige untere Wasserbehörde in der Lage ist, die einzelnen Ergebnisse nachzuvollziehen und ggf. im Rahmen von Stichproben eigene Kontrollen durchzuführen. Nur so ist sie in der Lage zu beurteilen, inwieweit unzulässige Gewässerbenutzungen tatsächlich erkannt und eingestellt wurden. Die ordnungsrechtliche Verantwortung für die Einhaltung gesetzeskonformer Zustände liegt beim jeweiligen Pächter. Aus diesem Grunde reicht die Adresse des jeweiligen Kleingartenvereins als Adressat nicht. Dieser ist nicht Adressat einer entsprechenden Ordnungsverfügung, weil es insoweit an der unmittelbaren Verantwortlichkeit des Vereins für etwaige Gewässerverunreinigungen durch Vereinsmitglieder fehlt.

Gewässerverunreinigungen, insbesondere des Grundwassers, durch nicht den Anforderungen der Technik entsprechende Abwassersammelgruben, stellen ein nicht zu unterschätzendes Gefahrenpotential dar; insbesondere auch bei Kleingartenanlagen, die in der Nähe oder gar in Trinkwasserschutzgebieten gelegen sind. Es ist daher erforderlich, diese zu unterbinden. Diesem Zweck dienen die Stichprobenkontrollen der Prüfergebnisse. Aus den genannten Gründen entspricht die Forderung nach Übergabe dieser Informationen auf der Grundlage der §§ 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und Abs. 3 sowie 88 Abs. 1 WHG auch dem Grundsatz des Verhältnismäßigkeitsgebotes.

Unberührt bleibt die Verpflichtung der Kleingartenorganisationen als Verpächter, im Rahmen der kleingartenrechtlichen Regelungen, z. B. Gartenordnung, Satzung,

Pachtvertrag, die Erfüllung umweltschutzrechtlicher Anforderungen zu kontrollieren und durchzusetzen.

Es wird um Beachtung gebeten.

Im Auftrag

gez. Ute Hennings